



SR-Nummer: 700.5

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

1. Mai 2023

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 44 vom 7. März 2023 genehmigt,
in Kraft gesetzt am 1. Mai 2023.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds	
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zuweisung von Mitteln.....	3
Art. 3 Verwendungszweck.....	3
Art. 4 Beiträge.....	3
Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	4
Art. 6 Beitragsberechtigte.....	4
Art. 7 Gesuch.....	4
Art. 8 Prüfung des Gesuchs	4
Art. 9 Entscheid	4-5
Art. 10 Auszahlung von Beiträgen.....	5
Art. 11 Umsetzungspflicht	5
Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen	5
Art. 13 Berichterstattung	5
Art. 14 Inkrafttreten	5

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement.

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a. Nutzungskonzept;
 - b. Gestaltungskonzept;
 - c. Vorgehenskonzept;
 - d. Chancen und Risiken des Projektes;
 - e. Pflege- und Unterhaltskonzept;
 - f. Littering- und Lärmkonzept;
 - g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- ³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. Januar und den 1. Juni, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der Hochbaukommission geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde;
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

Art. 9 Entscheid

- ¹ Über Beiträge entscheidet die Hochbaukommission unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan (gemäss Finanzkompetenzen).

- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

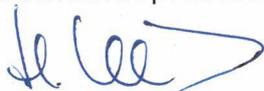
Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Mai 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster